

STATUTEN

VOLLEY LUZERN NACHWUCHS

Aus Gründen des Leseflusses wird darauf verzichtet jeweils die weibliche und die männliche Form aufzuführen. Findet daher die männliche oder weibliche Form Verwendung, sind im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich alle Geschlechter gemeint und angesprochen.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name

Unter dem Namen VOLLEY LUZERN NACHWUCHS besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dem Vereinsnamen kann der Name eines Sponsors beigefügt werden.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Luzern.

Art. 3 Zweck

Der Verein fördert den Sport allgemein, insbesondere:

- den Volleyballsport
- die Nachwuchs- und Jugendausbildung

Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verein lebt diese Werte vor, indem er, seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern. Das Doping-Statut und das Ethik-Statut von Swiss Olympic wird durch Volley Luzern Nachwuchs anerkannt und befolgt.

II. MITGLIEDER

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich aus den folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Aktive
- Passive
- Ehrenmitglieder

Art. 5 Aktive

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zur aktiven Unterstützung des in Art. 3 genannten Zwecks verpflichtet.

Art. 6 Passivmitglieder

Jede dem Verein nahestehende natürliche oder juristische Person kann Passivmitglied werden.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich um den Verein im Besonderen oder um den Volleyballsport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Art. 8 Beitritt

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle.

Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters mittels Unterschrift auf der Beitrittserklärung.

Der Vorstand kann Beitrittsgesuche begründet ablehnen. Weist der Vorstand ein Beitrittsgesuch ab, kann der Gesuchsteller zu Händen der Generalversammlung Rekurs einlegen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied die vorliegenden Statuten. Sie werden ihm auf Verlangen zugestellt.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:

- Austritt
- Hinschied
- Ausschluss

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahres mit einer schriftlichen Erklärung an die Geschäftsstelle erfolgen.

Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der ganze Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig.

Das austretende Mitglied hat alle vom Verein zur Verfügung gestellten Ausrüstungs- und Trainingsgegenstände zurückzuerstatten. Kommt das austretende Mitglied diesen Pflichten nicht nach, kann der Vorstand zweckgerichtete Sanktionen ergreifen, soweit diese verhältnismässig sind.

Art. 11 Ausschluss

Wer seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Volleyballsport schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuladen.

Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen an den Präsidenten zu Händen der Generalversammlung rekuriert werden. Diese entscheidet mit einfachem Mehr endgültig.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Weisungen des Vorstandes die Trainings zu absolvieren. Den lizenzierten Mitglieder steht die Teilnahme an Wettkämpfen offen.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren.

Die Mitglieder haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Kosten für den Wettkampfbetrieb können dem Mitglied zusätzlich anteilmässig überbunden werden.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen Reglemente von Swiss Volley einzuhalten. Für Bussen bei Zuwiderhandlung haftet das fehlbare Mitglied.

III. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 14 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Entschädigungen des Bundes, Kantons und der Stadt/Gemeinde
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden
- Übrige Erlöse

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 17 Rechtsanspruch

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch am Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION**Art. 18 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Art. 19 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisor

Art. 20 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb 45 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht
- Rechnung
- Mitgliederbeiträge
- Budget
- Ehrungen
- Wahlen (Präsidium / Vorstand / Revisor)
- Anträge (Vorstand / Mitglieder)
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins

Art. 21 Anträge

Anträge zu Händen der Generalversammlung sind mindestens 30 Tage vor dem entsprechenden Termin schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen.

Art. 22 Einberufung / Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Jede so einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 23 Stimm- und Wahlrecht

Aktiv- und Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt.

Für Aktivmitglieder unter 16 Jahren übt ein gesetzlicher Vertreter das Stimm- und Wahlrecht aus. Passivmitgliedern sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 24 Abstimmungen / Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmberechtigten.

Art. 25 Gang der Versammlungen

Die Generalversammlungen wird von einer Person aus dem Präsidium, oder bei dessen Abwesenheit, von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Der Versammlungsleiter fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Art. 26 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Dieser Einberufung ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich begründet verlangt werden. Diesem Verlangen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Für den Ablauf der ausserordentlichen Generalversammlung gelten die Artikel 23 bis 25 dieser Statuten.

Art. 27 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Das Präsidium oder Co-Präsidium wird ad personam gewählt; der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 28 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Pflichten und Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- Einhaltung der Statuten
- Durchführung der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Organisation und Durchführung des Tätigkeitsprogrammes
- Wirtschaftliche Verwaltung der finanziellen Mittel
- Berichterstattung zu Händen der Generalversammlung
- Erledigung aller Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen

Art. 29 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen und verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu zweien von mindestens einer Person aus dem Präsidium.

Die Bankvollmacht kann als Einzelvollmacht vergeben werden.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Art. 31 Revisor

Die Generalversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Ihm obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

Er erstattet jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

V. VERSCHIEDENES

Art. 32 Mitarbeit

Jedes Mitglied verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zum Wohle des Vereins – insbesondere bei Anlässen – tatkräftig mitzuarbeiten.

Art. 33 Versicherung

Ist Privatsache der Mitglieder.

Art. 34 Statutenrevision

Auf Begehren des Vorstandes oder mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder können die Statuten jederzeit revidiert werden.

Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen gilt das einfache Mehr.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 35 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Generalversammlung mittels einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

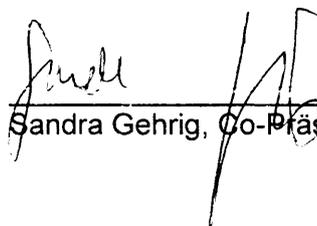
Die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Art. 36 Inkrafttreten

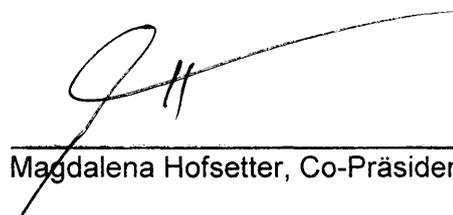
Diese Statuten wurden an der Versammlung vom 02.06.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 30.05.2017.

Luzern, 2. Juni 2023

VOLLEY LUZERN NACHWUCHS



Sandra Gehrig, Co-Präsidentin



Magdalena Hofsetter, Co-Präsidentin